

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Drⁱⁿ. Gabriela Moser, Mag^a. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Justizausschusses (1531 d.B.) über die Regierungsvorlage (1182 d.B.): Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz - EAVG)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Der Bericht des Justizausschusses (1531 d.B.) über die Regierungsvorlage (1182 d.B.): Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz - EAVG)

wird wie folgt geändert:

1. § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

„Rechtsfolgen unterlassener/verspäteter Vorlage“

§ 5. (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 3 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

(2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 3 unterlässt, dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen.“

Begründung

Der Ministerialentwurf zum EAVG enthielt noch die wortgleiche Verwaltungsstrafbestimmung, die in diesem Abänderungsantrag vorgeschlagen wird, und begründete sie folgendermaßen:

„Andererseits erscheint es aber aufgrund der öffentlichen Interessen an der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden auch nicht ausreichend, ausschließlich zivilrechtliche Rechtsfolgen zu normieren, weil dies dann, wenn sich die Vertragspartner – etwa aus Gründen der Kostenersparnis – darüber einig sind, dass sie keinen Energieausweis erstellen wollen, nicht zum gewünschten Ergebnis führen würde. Daher muss die Vorlagepflicht auch durch eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsstrafbestimmung für Verstöße gegen die Vorlagepflicht abgesichert werden.“ (S 17 306/ME XXII. GP).

Sowohl die Regelung des Ministerialentwurfs als auch ihre Begründung wurde in vollem Umfang von den Grünen unterstützt. Umso bedauerlicher ist es, dass sie keinen Eingang in die Regierungsvorlage gefunden hat.

Umwelt- und Klimaschutz ist jedoch nicht zuletzt Aufgabe des Staates, der in diesem Bereich für effektive Gesetze zu sorgen hat. Ohne öffentlich-rechtliche Sanktion bleibt das EAVG jedoch ein zahnloses Gesetz und stellt nicht wie ursprünglich beabsichtigt einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz dar.